Satzung des Vereins Alte Herrlichkeit Wertherbruch e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Alte Herrlichkeit Wertherbruch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wertherbruch.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- des traditionellen Brauchtums,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Volksbildung,
- des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Landschaftspflege,
- von Kunst und Kultur,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,

in Wertherbruch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erforschung und Dokumentation der Geschichte, des Dialekts und der Lebensumstände in Wertherbruch sowie Herausgabe von Publikationen zu diesen Themen,
- Anlage umfassender Bilddokumentationen über Wertherbruchs Vergangenheit und Gegenwart sowie Publikation des Materials,
- Mitarbeit bei der Gestaltung und Entwicklung des Ortsteils Wertherbruch,
- Zusammenarbeit mit benachbarten Heimat- und Geschichtsvereinen sowie den Vereinen, Organisationen und Institutionen in Wertherbruch,
- Pflege des Bürgerparks, diverser Ruhebänke und Rastplätze sowie Treffpunkte im Ort,

- die Tätigkeiten der verschiedenen Arbeitskreise, auch die der Zukunftswerkstatt,
- Gestaltung eines geschichtlichen Weges durch den Ort mit Informationen über den Ort,
- Organisation und Durchführung verschiedener Informationsveranstaltungen und Ausstellungen,
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlegen von Blühstreifen,
- Aufstellung und Reinigung der vereinseigenen Nisthilfen,
- Organisation von Dorfreinigungsaktionen,
- Aufbau und Unterhalt einer "Bücherinsel",
- Ausrichtung der Weizenernte nach traditioneller Art,
- Anbringen von Weihnachtsbeleuchtung im Ort,
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit beteiligten Kommunen und Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, außerdem die in Wertherbruch ortsansässigen nicht eingetragenen Vereine. Minderjährige Personen haben die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
- 2. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich um den Verein und seine Zielsetzung verdient gemacht hat.
- 3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 1 entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung mit mehr als 3/4 Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- b. durch Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung
- c. durch Tod des Mitgliedes
- d. durch Auflösung der juristischen Person

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

Ehrenmitglieder und deren Ehegatten sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzendem/en,
 - 2. Vorsitzendem/en und 1. Kassierer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vorgenannten Vorstandsmitgliedern

2. Kassierer/in, 1. und 2. Schriftführer/in und 5 Beisitzer/innen.

Soweit die Mitgliederversammlung die Gründung von unselbständigen Gruppierungen innerhalb des Vereines beschließt, haben diese das Recht, der Mitgliederversammlung eine Person aus ihren Reihen zu benennen, die sodann von der Mitgliederversammlung als zusätzlicher Beisitzer zu bestätigen ist.

2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung

- aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 3. Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird mit Ausnahme der Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Hierbei gilt folgender Rhythmus:

In jedem geraden Kalenderjahr mit Ausnahme des Gründungsjahres werden 2.

Vorsitzende/r. 1. Kassierer/in und 2. Schriftführer/in gewählt. Diese Mitglieder werden im Gründungsjahr für ein Jahr gewählt. In jedem ungeraden Kalenderjahr werden 1.

Vorsitzende/r, 2. Kassierer/in und 1. Schriftführer/in gewählt.

Die Beisitzer werden jährlich gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter 1. oder 2. Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Versammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Über die Versammlung des Vorstands ist vom 1. oder 2. Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal j\u00e4hrlich, durch schriftliche Einladung mit 10-t\u00e4giger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 4/5 erforderlich.
- 2. Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis zu 3 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmengleichheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. und 2. Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteiles Wertherbruch zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. Juni 1997 errichtet, in der Mitgliederversammlung am 13. März 2013 geändert: (§§ 3, 4, 7, 11 geändert. § 12 ist mit § 11 zusammengefasst, der bisherige § 12 aufgehoben, der neue § 12 neu gefasst und der bisherige § 14 ist nunmehr § 13). In der Mitgliederversammlung vom 20. März 2019 wurden §§ 2, 5, 7, 13 der Satzung geändert.

Wertherbruch, 20. März 2019